



JOSEPH-BERNHART-FACHAKADEMIE

für Sozialpädagogik in Krumbach (Schwaben)

der Joseph-Bernhart-Fachakademie für Sozialpädagogik in Krumbach

gemeinnützige Schulträger GmbH

Kooperationsvertrag

zwischen

Fachakademie für Sozialpädagogik **und**

Burgberg 1

86381 Krumbach

Tel. 08282/8813430

info@fachakademie-kru.de

Träger/Einrichtung

Das Sozialpädagogische Einführungsjahr als beruflichen Vorbildungsweg für die Erzieher:innenausbildung stellt eine intensive Begegnung mit sozialpädagogischen Arbeitsfeldern dar und gilt als entscheidende Phase im Hinblick auf Berufsmotivation und grundlegende berufliche Orientierung. In diesem Zusammenhang ist das Sozialpädagogische Einführungsjahr als Orientierungsphase zu verstehen, in der die Erzieherpraktikant:innen einerseits die sozialpädagogische Einrichtung, sich selbst und die berufliche Rolle erkunden und im praktischen Tun erfahren. Andererseits erwerben sie Denk- und Handlungsmuster, Kenntnisse und Fertigkeiten, welche als Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher erforderlich sind. Zielsetzung ist die Befähigung zur pädagogischen Mitarbeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld. An diesem Prozess ist neben der Fachakademie für Sozialpädagogik die jeweilige Praxisstelle ein wichtiger Ausbildungspartner für den fachpraktischen Ausbildungsteil der Erzieherpraktikant:innen.

Um die Wichtigkeit dieses Ausbildungsteils deutlich zu machen, soll neben dem von allen Beteiligten unterschriebenen Praktikumsvertrag, der Kooperationsvertrag die Zusammenarbeit zwischen der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Praxisstelle geschlossen werden, in dem die Bedingungen und Abläufe in der Zusammenarbeit dargestellt und geregelt sind.

Name der/des Erzieherpraktikant:in: _____

Ausbilder:in: _____

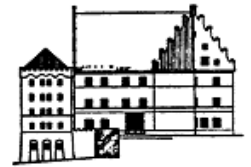
Praxisbetreuer:in durch die Fachakademie: _____

Die Anlage ist Bestandteil des Kooperationsvertrages und wurde in Zusammenarbeit mit Ausbildern des SEJ 2022/23 erstellt.

Der Träger/Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Inhalte der Anlage zu prüfen und nach unterschriftlicher Zustimmung gewissenhaft umzusetzen. Veränderungen bedürfen der Mitteilungspflicht.

Unterschrift Praktikumsstelle

Unterschrift Schulleitung



Zum Verbleib bei der Einrichtung

Anlage zum Kooperationsvertrag:

Anforderungsprofil SEJ

Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf ausschließlich die weibliche Form verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. Allgemeines zum Praktikum

Das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) dauert ein Jahr. Die Ausbildung findet zu 50% in der Fachakademie und zu 50% an der Praxisstelle statt. Im Ablauf ist die Erzieherpraktikantin im wöchentlichen Wechsel an der Schule bzw. an der Praxisstelle (siehe Terminplan).

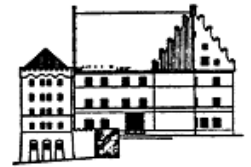
Die sozialpädagogische Praxis ist in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. Als Praktikumsstellen sind Förderschulen und folgende Einrichtungen geeignet, wenn die Anleitung der Praktikantin durch eine Fachkraft sichergestellt ist:

- a) Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen,
- b) Heime, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besitzen oder dieser nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht bedürfen; als Heime kommen für die Ableistung des Praktikums in Frage:
 - aa) Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf,
 - bb) Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht,
 - cc) Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige, z.B. Jugendwohnheime,
 - dd) Heime bei Förderschulen,
 - ee) Erholungs- und Kurheime,
 - ff) Einrichtungen der Jugendarbeit,
 - gg) Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des BayEUG der Schulaufsicht unterliegen,
 - hh) Ganztageschulen, (ff.)
 - jj) Einrichtungen der offenen und stationären Behindertenhilfe. (FakO Anlage 1, Nr.2)

Das Praktikum kann entweder zusammenhängend an einer Praktikumsstelle oder mit einmaligem Wechsel abgeleistet werden. Der Wechsel der Praktikumsstelle muss von der Fachakademie genehmigt werden.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit des **Arbeitsfeldwechsels** innerhalb des Trägers nach dem Fachpraktischen Leistungsnachweis (FPL) bis zum Jahresende. Hinweis: Einplanung möglicherweise am Jahresanfang vonseiten des Trägers nötig.

Eine Hospitation innerhalb der Einrichtung in verschiedenen Arbeitsfeldern muss je nach Erzieherpersönlichkeit und Lernprozess gut geprüft werden und Bedarf der Absprache mit der Praxisbetreuerin. Oberste Priorität: Die Erzieherpraktikantin ersetzt keinen Personalschlüssel!



2. Inhalte des Praktikums

Die sozialpädagogische Praxis orientiert sich an dem im Lehrplan (Lehrplan für das Sozialpädagogische Einführungsjahr, September 2021) veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan (zu finden unter: www.isb.bayern.de – Berufliche Schulen – Fachakademie – Lehrplan Sozialpädagogik – Sozialpädagogisches Einführungsjahr).

Dieser orientiert sich zum einen an den der schulischen Ausbildung zugrunde liegenden Lernfeldern. Zum anderen basiert der Kompetenzerwerb in der Praxis auf einem Modell, das sich in drei Phasen gliedern lässt:

1. Phase: Sich über die Praktikumsstelle informieren
2. Phase: In der Praktikumsstelle mitwirken sowie Lern- und Bildungsaktivität unter Anleitung gestalten
3. Phase: Praktikumserfahrungen reflektieren und aufarbeiten

Dazu braucht die Erzieherpraktikantin

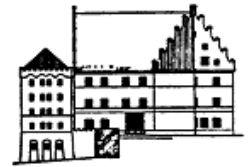
- Zeit zum Üben /Ausprobieren und Erfahrungen machen (Hinblick FPL)
- Zeit zur Reflexion im Rahmen fachlich fundierter Gespräche;
- Sensibilität für das jeweilige Lebensalter;
- Klarheit über die zu erwartenden Aufgaben;
- Aufgaben, die der spezifischen Ausbildungsphase und dem Lebensalter entsprechen;
- Anerkennung als Teammitglied in der jeweiligen Rolle als Praktikantin;
- eine organisierte Vernetzung mit der entsprechenden Ausbildungsstätte;
- Lernchancen und Entwicklungsmöglichkeiten, die individuell auf sie abgestimmt sind.

3. Aufgaben des Trägers der Praktikumsseinrichtung

Der Träger der Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Praktikantin entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen; diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet, am Samstag/Sonntag stattfindende Seminartage zählen hierbei als Arbeitstage. In der Regel werden keinen Befreiungen in der Schulwoche für die Praxisstelle stattgegeben.

Der **Urlaubsanspruch** richtet sich nach dem geltenden (Jugend)Arbeitsschutzgesetz. Bei Einrichtungen, die an die Ferien gebunden sind, kann festgelegt werden, dass der Urlaubsanspruch in den Ferien abgeleistet wird. Bitte im Formular der Stellengenehmigung die Wochenstundenangabe mit und ohne Ferien verrechnet angeben.

Bei der **Vergütung** gibt es starke Variationen da keine rechtlichen Vorgaben gegeben sind. Die Arbeitsgemeinschaft der Fachakademien (ag fakS) empfiehlt, die Vergütung im SEJ an die Beträge des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) im ersten Ausbildungsjahr anzupassen. Derzeit beträgt diese Vergütung 1.218,26 € Euro im ersten Ausbildungsjahr. Die Umstellung auf diese Höhe wird bei vielen Trägern noch Zeit in Anspruch nehmen. Dennoch sollte zumindest eine Erhöhung der Mindestvergütung über die Grenze der Sozialversicherungspflicht hinaus erfolgen. Die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik hat daher in ihrer Vollversammlung am 18.04.2024 einstimmig eine Mindestvergütung von 650,00 € für das SEJ empfohlen.



Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer. Eine Unterschreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Fachakademie. Grundsätzlich werden keine Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 33 Stunden als Vollzeitstelle genehmigt.

Der Träger der Praktikumsstelle verpflichtet sich, der von der Fachakademie bestellten Praxisbetreuerin Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin zu gestatten.

Die Erzieherpraktikantin ist in die Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII einzuweisen.

Aus	gegebenem	Anlass	folgender	Hinweis:
Die Schule hat gegenüber den Erzieherpraktikantinnen ebenfalls einen Schutzauftrag. Im Rahmen des Bildungsauftrages delegiert die Fachakademie die praktischen Ausbildungsinhalte teilweise an die Praxisstelle und die Anleitung, hat aber weiterhin die Aufgabe, den Ausbildungsprozess zu begleiten und zu regeln. Allen beteiligten Stellen (Fachakademie und Praxis) muss die besondere Abhängigkeit der Berufspraktikantin von der Lehrkraft/Anleitung/Einrichtungsleitung bewusst sein (Weisungsbefugnis, Notenabhängigkeit etc.).				

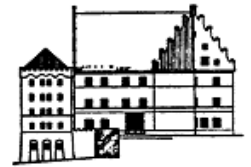
Im Rahmen des schulischen Unterrichtes und im Sinne des Lernens werden methodische Vorgehensweisen und Abläufe der praktischen Tätigkeit im Unterricht an der Fachakademie reflektiert. Dies hat in der Regel zur Folge, dass Schweigepflichtserklärungen von Seiten der Praxisstelle für diese Reflexionen nicht sinnvoll sind und nicht greifen können, da ein sinnvoller Reflexions- und Lernprozess sonst nicht möglich ist.

Im Grundsatz geht die Fachakademie davon aus, dass die Mitarbeiterinnen der Einrichtung nach geltendem Recht (Schutzkonzept etc.) arbeiten. Werden im Rahmen von Gesprächen mit der Praktikantin oder in der schulischen Reflexionen Umstände bekannt, die auf Umstände hinweisen, die die Praktikantin in moralische oder rechtliche Konflikte bringen, behält sich die Schulleitung vor, im Rahmen eines festgelegten Ablaufes Gespräche mit der Anleitung, Einrichtungsleitung oder bei Bedarf an den Träger anzustoßen, um die Umstände zu klären. Zum Schutz der Erzieherpraktikantin kann in entsprechenden Fällen auch ein sofortiger Praxisstellenwechsel veranlasst werden.

4. Anleitung und Betreuung durch die Praktikumsstelle

Die fachliche Anleitung und Betreuung der Praktikantin ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend **geeigneten** Praxisanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2 FakO) zu übertragen. Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 der Kinderbildungsverordnung oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere staatlich anerkannte Erzieherinnen – und über eine mehrjährige, **mindestes zweijährige** Berufserfahrung verfügt. Wünschenswert ist eine Qualifikation zur Befähigung der qualitativen Anleitung.

Änderungen im Stellengenehmigungsformular, wie zum Beispiel Wechsel der Anleitung, des Arbeitsfeldes, Wochenstunden etc., bedürfen der erneuten Genehmigung durch die Fachakademie.



Sehr sinnvoll ist eine mind. 25-stündige Tätigkeit des Ausbilders in der Gruppe der Erzieherpraktikantin, bestenfalls auch montags aufgrund nötiger Transition nach der Schulwoche.

Während des gesamten Praktikums sind wöchentlich Anleitungsgespräche, als Gespräch außerhalb der Betreuungszeit, durchzuführen. Hinweis: Beachtung der nötigen Transition aufgrund Wochenwechsel! Hier ist es sinnvoll, montags ein kürzeres Gespräch mit der Praktikantin über Schul- und Praxisinhalte zu führen und das Anleitungsgespräch mit Ziele und Reflexion gegen Ende der Woche anzusetzen. Beim Ausbildertreffen im Mai 2025 wurde als gemeinsame Grundlage eine Orientierungshilfe für Anleitungsgespräche entwickelt. Es ist empfehlenswert, die Anleitungsgespräche als gegenseitig unterschriebenes Protokoll zu dokumentieren.

Zentraler Inhalt der Anleitungsgespräche ist das Kompetenzprofil. Die Praktikantin formuliert mit Unterstützung des Ausbilders Ziele für ihre eigene Entwicklung zur Erzieherpersönlichkeit entsprechend ihrem Ausbildungsstand. So analysiert und reflektiert sich die Praktikantin selbst, stellt Prioritäten fest und entwickelt Ziele für ihr SEJ (= als Prozess über das gesamte SEJ und Inhalt in Anleitungsgesprächen zu sehen).

Es ist in der sozialpädagogischen Praxis je Praktikumswoche ein Bericht zu fertigen, ferner die Führung eines päd. Tagebuches. Die Aufgabenstellung orientiert sich an den Unterrichtsinhalten, die in Praxis- und Methodenlehre behandelt werden, und stellt den Praxistransfer in den Mittelpunkt. Die Bearbeitung der Aufträge liegt in der Verantwortung der Praktikantin, wünschenswert ist dennoch bei Bedarf ein Austausch mit der Praxisanleitung (Bringschuld der Praktikantin). Hinweis: Hier ist vor allem zu Beginn der Ausbildung Unterstützung durch die Praxisanleitung nötig, um den Praxistransfer anzuregen.

Die Praxisanleiterin erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin während der sozialpädagogischen Praxis; hierbei kann auch das Kompetenzprofil dienlich sein. Die Einsichtnahme sollte der Praktikantin, im Zusammenhang mit einem Auswertungsgespräch, ermöglicht werden im Sinne der Erzieherpersönlichkeitsentwicklung. Bitte geben Sie zudem die Bestätigung der Fehlzeiten bei den Beurteilungen mit ab. Bei längeren Fehlzeiten bitten wir um zeitnahe Kontaktaufnahme.

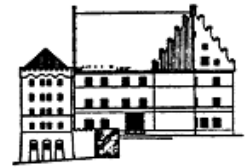
5. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie

Um den Ausbildungsstart bestmöglich einzugleichen findet für die Erzieherpraktikantin Infotage im Sommer vor dem Ausbildungsstart sowie Einführungstage im September statt.

Für die fachliche Betreuung der Praktikantin werden Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt (Praktikumsbetreuer). Die Kontaktdaten der Praktikumsbetreuerin werden der Praxisstelle zu Beginn des Jahres mitgeteilt.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik (vertreten durch die Praktikumsbetreuerin) informiert die Praxisstelle zeitnah über alle die Praxisstelle betreffenden Termine und bietet regelmäßige Ausbildertreffen an der Fachakademie an (Termine erfolgen rechtzeitig).

Es finden an der Praxisstelle während des Schuljahres zwei Praxisbesuche durch die jeweilige Praktikumsbetreuerin statt. Der erste Praxisbesuch ist ein Beratungsbesuch, beim zweiten



Praxisbesuch ist der geforderte praktische Leistungsnachweis zu erbringen.
Die Praxisanleiterin sollte bei den Besuchen anwesend sein.

Im Rahmen der 3. Phase: Praktikumserfahrungen reflektieren und aufarbeiten (siehe 2. „Inhalte des Praktikums“) findet zur Reflexion des Sozialpädagogischen Orientierungsjahres im Übertritt zur Erzieherausbildung ein benotetes Fachgespräch mit der Erzieherpraktikantin statt. Zum Schulhalbjahr werden unbenotete Reflexionsgespräche individuell terminiert.

Die Fachakademie ist bemüht, Unregelmäßigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen zu klären und sinnvolle Lösungen herbeizuführen. Bitte kommen Sie frühzeitig bei etwaigen Anliegen auf uns zu.

(Stand: September 2025)